



Rahmenkonzept mit Hygieneplan mit Gastrokonzept für eine kulturelle Veranstaltung im Freien am 26.06.2021, 17:30 – 21:30 Uhr, Stockenweiler:

Woodstockenweilerchen 2021

Organisation, Grundsätzliche Verhaltensregeln und Maßnahmen
gemäß Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen
vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30

1. Organisatorisches

- 1.1 Das Schutz- und Hygienekonzept auf einzelbetrieblicher Ebene ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Das Konzept wird auf der Homepage des Veranstalters und am Veranstaltungsort veröffentlicht.
- 1.2 **Mindestabstand:**
Zwischen allen Besucher*innen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten;
Beim Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang wird ein Mindestabstand 2,0 m eingehalten;
Alle Besucher*innen werden mit ihrem Ticket einem markierten Platz in einer Parzelle mit ca. 3 x 3 Metern (Stand 22. Juni 2021) zugewiesen. Pro Parzelle/Gäste-Insel sind max. 10 Personen aus max. 10 verschiedenen Haushalten zugelassen. Die Anzahl der pro Parzelle zugelassenen Personen aus verschiedenen Haushalten kann sich entsprechend den am 26.06.2021 ggf. geltenden Corona-Verordnungen ändern.
Die Sitzplätze werden auf Bierbänken gut sichtbar markiert und nummeriert.
- 1.3 **Mund-Nasen-Bedeckung:** Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt für sämtliche Personen – Besucher*innen sowie Mitwirkende (Bands), Helfer*innen (Crew) – Maskenpflicht. Für Besucher*innen ab dem 15. Geburtstag sind dies FFP2-Masken. Für Mitwirkende (Bands) und Helfer*innen (Crew) ist das medizinische Mund-Nasen-Schutz immer, wenn die geltenden Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, bzw. Besucher*innen Kontakt besteht.
Für Besucher*innen am Sitzplatz, bzw. in der Ihnen zugewiesenen Parzelle entfällt die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung – somit keine FFP2-Maske - tragen.
- 1.4 **Händehygiene:** Zur Pflege der Handhygiene steht Desinfektionsmittel am Eingang, im Sanitärbereich, am Getränke- und Essensverkauf bereit. Weiterhin stehen Handwaschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern im Sanitärbereich bereit.
- 1.5 Die Reinigung der Kontaktflächen erfolgt im Sanitärbereich in regelmäßigen Abständen.
- 1.6 **Kontaktpersonennachverfolgung:** Nach Kauf des Tickets (Online-Verkauf, bei Bedarf Tageskasse) hinterlassen alle Besucher*innen die persönlichen Kontaktdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon / Handy) beim Einlass. Dem Veranstalter, bzw. den von ihm beauftragten Unternehmen ist es erlaubt den Abgleich mit einem gültigen Ausweisdokument aller Besucher*innen, Mitwirkende (Bands) und Helfer*innen (Crew) durchzuführen. Besucher*innen, Mitwirkende (Bands) und Helfer*innen (Crew) werden gebeten ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild mitzuführen. Die Besucher*innen haben zudem am Platz die Möglichkeit sich mittels der Luca-App selbst einzuchecken.
- 1.7 Der Veranstalter stellt eine Hygienebeauftragte (Frau Susanne Eiermann) bereit. Diese schult Mitwirkende (Bands) & Helfer*innen und berücksichtigt dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Alle Mitwirkende (Bands) / Helfer*innen (Crew) werden über den richtigen Umgang mit dem Maskenschutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitwirkende (Bands) & Helfer*innen (Crew) mit COVID-19- assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute

respiratorische Symptome, jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten. Mitwirkende (Bands) & Helfer*innen (Crew), die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls am 26.06.2021 nicht zur Arbeit erscheinen.

- 1.8 Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes an seine Besucher*innen und Helfer*innen (Crew) mit Durchsagen, bzw. einer Darbietung auf der Bühne sowie Aushängen. Das Security-Team wird gegenüber Besucher*innen und Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch machen.
- 1.9 Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden (Bands), Helfer*innen (Crew) und Besucher*innen und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.
- 1.10 Das gastronomische Angebot wird gemäß den lebensmittelhygienischen Vorgaben umgesetzt – [siehe Anlage 1](#).

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 **Mindestabstand:** Zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, wird ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten. Die Parzellen/Gäste-Inseln (3m x 3m) werden im Abstand von 2 Metern (mehr als erforderlich) angelegt. In den Gäste-Inseln sitzen Menschen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Jede Insel bekommt eine Nummer und einen entsprechenden Luca-App QR-Code.
- 2.2 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind Mitwirkende (Bands), soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist sowie Helfer*innen (Crew) während Pausen (möglichst alleine), in den Helfer*innen Parzellen (3 x 3m) auf dem Gelände, beim Essen und bei Tätigkeiten bei denen dies – nach vorheriger Absprache mit der Hygieneschutzbeauftragten - nicht vereinbar ist.
- 2.3 Bei Gesang wird ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m eingehalten.
- 2.4 Maskenpflicht: Besucher*innen ab dem 15. Geburtstag müssen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine FFP2-Maske tragen. Mitwirkende (Bands) & Helfer*innen (Crew) müssen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) tragen. Innerhalb der Gäste-Insel/Parzelle dürfen Besucher*innen am Platz die Maske abnehmen. Dies gilt auch für Mitwirkende (Bands) & Helfer*innen, die sich in einer Parzelle aufhalten.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt.
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung / Attest glaubhaft vorweisen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- 2.5 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:
Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucher*innen /Mitwirkende (Bands)/Helfer*innen (Crew)/Dienstleister) ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Besucher*innen, Mitwirkende (Bands) und Helfer*innen (Crew) sowie Dienstleister werden auf der Homepage, zum Ticketkauf und mit Aushängen über diese Ausschlusskriterien informiert. Der Nachweis ist in Papierform oder mit digitalen Medien (Luca-App, Corona-App, ...) zu erbringen und wird digital (abfotografiert) für 4 Wochen archiviert.

- 2.5 Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:
Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, müssen diese umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen der Veranstalter wird sofort darüber informiert.

3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- 3.1 An den Sanitäreinrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereit.
Gut sichtbar werden Infographiken zur Handhygiene angebracht.
www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html
- 3.2 Kontaktflächen im Sanitärbereich und Gastro-Bereich werden regelmäßig nach Frequentierung gereinigt und desinfiziert.
- 3.3 Zusätzliche Schutzmaßnahmen werden je nach Bedarf und Gegebenheiten angebracht.
- 3.4 Die Laufwege zur Lenkung von Besucher*innen, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen, werden durch das Anbringen von Wegweisern (Schilder, Bodenmarkierungen) vorgegeben (ONE-WAY, Einbahnstraßenkonzept, breite Wege).
Alle Besucher*innen, Mitwirkenden (Bands) und Helfer*innen (Crew) werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich durch Plakate informiert.
Für die Gäste stehen je nach Bedarf mehrere Eingänge zur Verfügung.
- 3.5 Parkplatzkonzept:
Auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen gilt Maskenpflicht für Besucher*innen, Mitwirkende (Bands) und weitere am Veranstaltungsbetrieb beteiligte Personen. Für Helfer*innen (Crew), die die geltenden Abstandsregeln einhalten können, entfällt die Pflicht zum Tragen eines MNS. Der Parkplatz-Ordnungsdienst (Feuerwehr) achtet auf die Umsetzung der Vorgaben.
- 3.6 Reinigungskonzept:
- Die Reinigungsintervalle im Sanitärbereich / Toiletten werden der Nutzungsfrequenz angepasst.
 - Es stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
 - Alle Gäste werden über richtiges Händewaschen mittels Aushangs informiert.
 - Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern wird geachtet. Bei Bedarf wird der Zugang über ein ONE-WAY-Leitsystem geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.

4 Durchführung der Veranstaltung

- 4.1 Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besucher*innen, Mitwirkenden (Bands) oder Helfer*innen (Crew) zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sitzplatzbezogen, bzw. einsatzzeitbezogen für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten wird vor Ort erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen zu vernichtet. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf

Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende (Bands), Besucher*innen und Helfer*innen (Crew) werden bei der Datenerhebung (Ticketkauf) entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Datenverarbeitung informiert. Weiterhin wird beim Ticketkauf darauf hingewiesen, dass der Kartenkäufer verpflichtet ist, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- 4.3 Besucher*innen werden im Vorfeld (z. B. auf Social Media) darauf hingewiesen, dass ein Testnachweis (Personen ab 6 Jahren) für den Besuch der kulturellen Veranstaltung erforderlich ist.
- 4.4 Der Ticketverkauf erfolgt überwiegend online, um lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich zu vermeiden.
- 4.5 Besucher*innen werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach Nr. 2.3 sowie bei einem wissentlichen engen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Infizierten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- 4.6 Besucher*innen werden beim Ticketkauf über die Verpflichtung, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten sowie über die jeweils gültigen Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sowie eines SARS-CoV-2-Tests hingewiesen.
- 4.7 Besucher*innen sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen auf der Homepage und/oder auf Social Media und durch Aushänge zu informieren.
- 4.8 Helfer*innen (Crew) werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.
- 4.9 Rahmenkonzept Gastronomie – siehe Anlage 1

5 Testnachweise

5.1 Organisation

Ein Testnachweis ist von allen Besucher*innen ab 6 Jahren vor dem Zutritt zum Festivalgelände unaufgefordert vorzulegen.

PCR Tests dürfen max. 48 Stunden alt sein.

Der Nachweis von Selbsttests von Schülern darf ebenfalls max.48 Stunden alt sein.

POC /Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt sein.

Der Nachweis wird digital dokumentiert (abfotografiert) und 4 Wochen gespeichert.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises wird der Einlass verwehrt.

5.2 Testmethoden

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests (Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzten)

POC / Antigen-Schnelltests (z.B. Apotheke, Teststationen, wie bspw. [Club Vaudeville](#) in Lindau)

5.3 Gestaltung des zu überprüfenden Testnachweises
Formular/Online-Zertifikat mit Namen und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit.

5.4 Geimpfte und genesene Personen
Gemäß § 1a der 12. BaylFSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. ⁵Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis (Impfbuch, App) bzw. einen Genesenennachweis (ärztlicher Nachweis) vorzulegen. Alle Unterlagen sind in Papierform oder digital vorzulegen, werden digital archiviert (abfotografiert) und nach 4 Wochen gelöscht.

6 Arbeitsschutz für das Personal

Entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung stellt der Veranstalter medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Weiterhin stellt der Veranstalter jeweilige notwendige entsprechende Schutzausrüstung (Handschuhe, .) für die Mitwirkende (Künstler) / Helfer*innen (Crew) zur Verfügung. (Sanitär, ...)

Alle Mitwirkende (Künstler) /Helfer*innen (Crew) werden über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen und einer Schulung/Unterweisung vor Veranstaltungsbeginn informiert/unterwiesen.

Hergensweiler, 22.06.2021

Der Vorstand, vertreten durch

Daniel Knapp

Benjamin Spähn

Nico Lanz

Änderungen & Irrtümer vorbehalten.